

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.11.1990

Geschäftszahl

89/15/0113

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/15/0174 E 19. Juni 1989 RS 5

Stammrechtssatz

Unter der höchsten zulässigen Nutzlast iSd § 3 Abs 1 StVBG ist die im § 2 Z 37 KFG 1967 definierte zu verstehen.